

S t a t u t e n
des Vereins "Thailändische Kulturgruppe"

I. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Thailändische Kulturgruppe" besteht mit Sitz in Cham/ZG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Verbreitung des thailändischen Kultur-
gutes in der Schweiz sowie im benachbarten Ausland.

Dieses Ziel soll namentlich erreicht werden durch:

- Pflege des thailändischen Brauchtums und der Sitten;
- Uebermittlung der thailändischen Kultur, insbesondere der thailändischen Sprache, an die Kinder der Vereinsmitglieder;
- Organisation und Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Anlässe mit Tänzen, Musik, Handwerk u.a.m.;
- Pflege der Freundschaft unter den Vereinsmitgliedern sowie mit gleichgesinnten Organisationen;
- Unterstützung in Not geratener Vereinsmitglieder;
- Beiträge an Hilfsorganisationen in Thailand.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter.

III. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den freiwilligen Beiträgen der Vereinsmitglieder;
- den Spenden von Drittpersonen und Gönnern;
- dem Kapitalfonds sowie den Zinserträgen daraus;
- Vermächnissen und Schenkungen, die jeweilen dem Kapitalfonds zugeschlagen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung der Mitglieder,
b) der Vorstand,
c) die Revisoren.

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich, mindestens einen Monat im voraus, einberufen und soll in der Regel innerhalb der ersten vier Monate jeden Jahres stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen sind abzuhalten auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Präsidenten.

Alle Vereinsmitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Für einen gültigen Vereinsbeschluss ist das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ueber eine Aenderung der Statuten, die Auflösung oder Fusion des Vereins kann die Generalversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder gültig befinden, wobei überdies die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Sie fasst insbesondere Beschluss betreffend:

- Aenderung oder Ergänzung der Statuten;
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- Festlegung des Jahresprogrammes des Vereins;
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Berichts der Revisoren;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Verbänden.

b) Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinspräsidenten;
- dem Vereinsvizepräsidenten;
- dem Kassier sowie
- zwei Beisitzern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig. Während einer Amtsperiode neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Rücktritte sind mindestens drei Monate im voraus bekanntzugeben und sollen in der Regel auf Ende des Vereinsjahres hin erfolgen. Erfolgt der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ausnahmsweise auf einen andern Zeitpunkt hin, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit für die Dauer der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Bei gleichzeitigem Rücktritt mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine Generalversammlung einzuberufen.

Dem Vorstand obliegen nebst der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Einberufung der Generalversammlung
- Werbung um neue Vereinsmitglieder sowie Aufnahme derselben in den Verein.

Ein Beschluss des Vorstandes kann nur an einer Sitzung, zu der alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind, mit Zustimmung von mindestens drei Stimmen gültig gefasst werden.

Ueber die Vorstandsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c) Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der ordentlichen Generalversammlung ihren Bericht ab.

V. Mitgliedschaft

Es besteht nur eine aktive Mitgliedschaft. Vereinsmitglied kann demnach werden, wer sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und bereit ist, durch seine Tätigkeit einen Beitrag zu leisten und den Zweck des Vereins zu fördern.

Vereinsmitglieder, welche sich durch ihre aktive Tätigkeit für den Verein besonders ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Obligatorische Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

Ueber die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt ist in der Regel jederzeit möglich; er ist schriftlich dem Vereinspräsidenten mitzuteilen.

VI. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss hat jeweils per 31. Dezember zu erfolgen.

VII. Vereinsauflösung

Bei einer Vereinsauflösung oder Fusion ist sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen nur einer gemeinnützigen Institution oder Organisation mit gleichartigen Zielen zugewendet wird.

VIII. Schlussbestimmungen

Allfällige Streitigkeiten, die sich zwischen Vereinsmitgliedern und/oder Vereinsorganen ergeben, werden durch ein Schiedsgericht endgültig beurteilt. Das Schiedsgericht wird durch die Generalversammlung gewählt und hat sich aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Vereinsmitgliedern zusammzusetzen.

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Generalversammlung der Thailändischen Kulturgruppe in Cham am *10. Sept.* 1988 angenommen worden.

Cham, den *10. 9. 88.*

Der Präsident:

A. Domeisen

1. Beisitzer:

B. Linder